



Gesetz zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Vom 10.12.2020

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 496)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 119 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung als nachgeordnete Schulbehörden.“
2. In § 120 Abs. 6 werden die Worte „nachgeordnete Schulbehörde ist“ durch die Worte „nachgeordneten Schulbehörden sind“ ersetzt.
3. In § 169 Abs. 2 Sätze 2 und 4 werden jeweils die Worte „Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ durch die Worte „räumlichen Zuständigkeitsbereich jedes Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

§ 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule

In § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 72 a des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionale Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei dem Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“ wird der Funktionszusatz
 „- als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde -“
 gestrichen.
 - b) Es werden die Ämter „Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung“ und „Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ eingefügt.
 - c) Das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ wird gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Unterrichtsorganisation

RdErl. d. MK v. 18.1.2021 – 36.3-82 000 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK „Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24“ v. 15.6.2015 (SVBl. S. 312), geändert durch RdErl. v. 29.7.2020 (SVBl. S. 396) – VORIS 22410 –
- b) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung v. 6.7.2017 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 20411 –
- c) Beschl. d. LReg. „Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst“ v. 15.3.2016 – (Nds. MBl. S. 394) – VORIS 20480 –
- d) RdErl. d. MK „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 6.8.2020 (Nds. MBl. S. 856, SVBl. S. 396) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK „Unterrichtsorganisation“ v. 20.12.2013 (SVBl. 2014 S. 49), geändert durch RdErl. v. 23.11.2018 (SVBl. 2019 S. 5)

1. Fünftagewoche

1.1 An den Schulen findet der Unterricht in der Regel von montags bis freitags statt.

1.2 Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festlegen, dass an zwei Sonntagen im Monat in allen oder einzelnen Schulbereichen Unterricht stattfindet. Landeseinheitlich festgelegte unterrichtsfreie Sonntage gemäß Bezugserlass zu a bleiben unberührt.

2. Unterrichtszeiten

2.1 Der Unterrichtsbeginn soll in der Regel nicht vor 7.30 Uhr liegen.

2.2 Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Sofern die Dauer verändert wird, ist sicherzustellen, dass den Schülerinnen und Schülern die in der Stundentafel vorgesehene Lehr- und Lernzeit der jeweiligen Unterrichtsfächer als Unterricht zur Verfügung steht. Dies wird für alle veränderten Unterrichtsstunden z. B. auch durch Arbeits- und Übungsstunden gewährleistet, die durch die Fachlehrkräfte zu erteilen sind, deren Unterrichtsstunden in der Dauer verändert worden sind. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs muss die vorgesehene Lehr- und Lernzeit der jeweiligen Unterrichtsfächer den Anforderungen an die zu erwerbenden Abschlüsse genügen. Bei den von der veränderten Dauer der Unterrichtsstunden betroffenen Lehrkräften ist sicherzustellen, dass sie die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bezugsverordnung zu b ergebende Unterrichtsminutenvorgabe erfüllen. Im Hinblick auf die außerunterrichtliche Aufgabenwahrnehmung ist für die von der veränderten Dauer der Unterrichtsstunden betroffenen Lehrkräfte zu gewährleisten, dass die regelmäßige Arbeitszeit des § 60 Abs. 1 NBG bzw. bei Teilzeitbeschäftigten und begrenzt Dienstfähigen die individuelle wöchentliche Ar-

beitszeit nicht überschritten wird. Auswirkungen auf den Zeitanteil für außerunterrichtliche Tätigkeiten der Lehrkräfte sind zu vermeiden.

2.3 Die Gesamtdauer der Pausen soll bei fünf hintereinander liegenden Unterrichtsstunden mindestens 40 Minuten, bei sechs oder mehr Stunden mindestens 50 Minuten betragen. An Ganztagschulen soll zusätzlich eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten vorgesehen werden.

2.4 Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

2.5 Die Unterrichtszeiten sind mit dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen. Vor der Festlegung der Unterrichtszeiten sind die zuständigen Eltern- und Schülervertretungen rechtzeitig zu hören.

2.6 Bei der Abstimmung von Unterrichtszeiten und Fahrplänen ist zwischen den pädagogischen Erfordernissen, der Belastungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und den Belangen der Schülerbeförderung abzuwägen.

2.7 Eine Staffelung der Unterrichtszeiten nach Unterrichtsstunden oder Fahrtzeiten des Verkehrsmittels kann wesentlich zu einer sparsamen und dennoch leistungsfähigen Organisation der Schülerbeförderung beitragen. Entsprechenden Wünschen der Träger der Schülerbeförderung ist bei der Festlegung der Unterrichtszeiten zu folgen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung deutlich verbessert wird, die Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar bleibt und keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben. Lehnt ein Schulleiternrat die geplante Staffelung ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

2.8 Der Unterrichtsbeginn kann zum Zwecke der Staffelung der Anfangszeiten bis auf 7.30 Uhr vorgezogen werden. Bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns ist ebenso wie bei der Festlegung des Unterrichtsendes auf die Schulwegzeiten (einschließlich der Wartezeiten) Rücksicht zu nehmen.

3. Elternsprechtage

Elternsprechtage sollen außerhalb der Unterrichtsstunden durchgeführt werden.

4. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm und hohe Temperaturen (Hitzefrei)

4.1 Bei Witterungsverhältnissen, bei denen Schülerinnen und Schüler die Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen oder verlassen können, können die nachgeordneten Schulbehörden anordnen, dass ganz oder teilweise kein Unterricht stattfindet. Die nachgeordneten Schulbehörden können die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.

4.2 Die Entscheidung ist unverzüglich in geeigneter Weise über die Medien (z. B. Hörfunk, das Fernsehen und / oder das Internet) bekannt zu geben.

4.3 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch

dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

4.4 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

4.5 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

4.6 Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist der Träger der Schülerbeförderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.7 Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren zu unterrichten.

4.8 Es ist sicherzustellen, dass gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, Aufsichtspflichten erfüllt werden. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen. Im Primarbereich dürfen Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

4.9 Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an einer berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtungen Auszubildender aus ihrem Ausbildungsverhältnis.

4.10 Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben (u. a. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) wahrnimmt.

4.11 Bei schwerbehinderten Lehrkräften sind die Bestimmungen des Bezugserlasses zu c, insbesondere Nr. 10.2, zu beachten.

5. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume entscheiden:

- Nr. 1 „Fünftagewoche“
- Nr. 2.2 „Dauer der Unterrichtsstunden“ und
- Nrn. 2.7 und 2.8 „Staffelung der Unterrichtszeiten“.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Der Bezugserlass zu f tritt mit Ablauf des 31.1.2021 außer Kraft.

Zulassungsverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.5.2021

Bek. d. MK vom 18.1.2021 – 42 – 84100 –

Gemäß § 119 Absatz 4 Satz 2 Niedersächsisches Beamtenge-setz (NBG) werden als berufliche Fachrichtungen des drin-genden Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbe-reitungsdienst zum 1.5.2021 bekannt gegeben:

Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informa-tionstechnik, Druck- und Medientechnik, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften

Das Studium muss mit einem Master of Education oder ei-ner 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen worden sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung des dringenden Bedarfs mit einem beliebigen Unterrichtsfach nach Maßgabe der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) bezogen auf das Lehramt an berufsbil-denden Schulen mindestens aber der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekun-darstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schu-len (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 13.9.2018) oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbil-dung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO) werden als Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.5.2021 bekannt gegeben:

Alle beruflichen Fachrichtungen im Hauptfach mit einem be-liebigen Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik an berufs-bildenden Schulen.

Sofern die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaf-ten nachgewiesen wird, kann anstelle eines Unterrichtsfach-es oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen auch die Schwerpunkte Steuern oder Recht treten.

Das Studium muss mit einem Mastergrad oder einem gleich-wertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung entsprechen. Darüber hinaus muss ein Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbilden-den Schulen, Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder ausschließlich in der beruflichen Fachrichtung Wirt-schaftswissenschaften eine Schwerpunktsetzung im Be-reich Steuern aus dem genannten Abschluss nachgewiesen werden.

Die beruflichen Fachrichtungen, die Unterrichtsfächer, die Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder die Schwerpunkte Steuern oder Recht ausschließlich bezogen auf die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, müssen der Nds. MasterVO-Lehr bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen, entsprechen.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QStV I – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Innerhalb eines halben Jahres werden vom NLQ weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (**QStV**) angeboten. Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung** für die Kursreihe VeDaB 21.22.16 (mit Meldeschluss am 24.2.2021) ist **ab dem 3.2.2021** möglich und erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch. Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

- Modul I – Rollenklärung
- Modul II – Führungsverständnis
- Modul Recht – Recht
- Modul III – Führungskommunikation
- Modul IV – Zusammenarbeit
- Modul V – Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 3.6.2021.

Weitere Informationen finden Sie unter https://nibis.de/qualifizierung-fuer-staendige-vertreterinnen-und-vertreter-qstv_13277

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

QStV II – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Innerhalb eines halben Jahres werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung** für die Kursreihe VeDaB 21.24.03 (mit Meldeschluss am 24.2.2021) ist **ab dem 3.2.2021** möglich und erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Damit das Anmelde- und Auswahlverfahren erfolgreich sein kann, stellen Sie bitte sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „**Dienstbezeichnung**“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das **Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“** angegeben werden.

Module und Inhalte:

- Modul I – Rollenklärung
- Modul II – Führungsverständnis
- Modul Recht – Recht
- Modul III – Führungskommunikation
- Modul IV – Zusammenarbeit
- Modul V – Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 15.6.2021.

Weitere Informationen finden Sie unter https://nibis.de/qualifizierung-fuer-staendige-vertreterinnen-und-vertreter-qstv_13277

Kontakt: Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, e-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de